

VERKAUFS- BEDINGUNGEN



VERKAUFSBEDINGUNGEN DER BACKWELT PILZ GMBH (im Folgenden kurz: Pilz)

Pilz kontrahiert im Rahmen des Verkaufs von Waren an Kunden ausschließlich auf Grundlage der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde bestätigt, dass die Geltung entgegenstehender eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Einkaufs- oder Auftragsbedingungen) daher ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sollte Pilz auf mitgeteilte anderslautende Geschäftsbedingungen schweigen, so ist darin kein Anerkenntnis dieser Bedingungen zu sehen.

Im Fall eines Verkaufs von Waren im Rahmen des Systems „Click-and-Collect“ gelten die gegenständlichen Verkaufsbedingungen mit Maßgabe der in Punkt 11. vorgesehenen Sonderbestimmungen.

1. BESTELLUNGEN, ABSCHLUSSBERECHTIGUNG

Angebote von Pilz sind freibleibend. Bestellungen von Kunden haben schriftlich zu erfolgen und werden nur durch schriftliche Bestätigung durch Pilz oder durch Auslieferung der bestellungsgemäßen Ware angenommen. Durch die entsprechende Annahme kommt ein Vertragsverhältnis mit Pilz zustande. Ein Dauerschuldverhältnis zwischen Pilz und dem Kunden wird durch eine Angebotsannahme nicht begründet, es sei denn, das Gegenteil wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart. Mitarbeiter von Pilz handeln ausschließlich als ledigliche Vermittler, es sei denn, dass sie von Pilz zuvor ausdrücklich schriftlich zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt wurden. Pilz ist jederzeit dazu berechtigt, aus Gründen der Sicherheit schriftliche Auftragsbestätigungen einzuholen.

2. ABHOLUNG VON WAREN

Sämtliche bei Pilz bestellten Waren sind vom Kunden während der Geschäftszeiten von Pilz (Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr) abzuholen, wobei Pilz den Zeitpunkt der Abholung bei Bestätigung der Bestellung bekannt gibt. Eine Abholung der Ware durch den Kunden hat zu dem von Pilz bekannt gegebenen Abholtermin zu erfolgen. Eine Verladung oder der Versand von Waren durch Pilz erfolgt grundsätzlich nicht. Sollte mit dem Kunden im Einzelfall schriftlich die Verladung oder der Versand von Waren vereinbart werden, so geht die Gefahr ab Werk auf den Kunden über. Der Versand erfolgt daher unversichert und auf Gefahr des Empfängers ab Werk.

Pilz ist dazu berechtigt, bestellte Mengen oder Chargen bei produktions- oder verpackungstechnischer Notwendigkeit zu ändern, muss den Kunden aber hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen. Von Pilz ausnahmsweise (s. dazu oben) bekannt gegebene Liefertermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht einzelvertraglich ausdrücklich anders vereinbart.

3. ANNAHMEVERZUG

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug (Verzug mit der Abholung der Ware; vgl. dazu oben unter Pkt. 2.), steht es Pilz frei, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Annahmeverzug ist der Kunde dazu verpflichtet, Pilz alle durch den Verzug entstandenen Schäden, wie insbesondere Lagerungs- und Entsorgungskosten, zur Gänze zu ersetzen; dies unabhängig, ob Pilz vom Vertrag zurücktritt oder nicht. Weiters ist der Kunde im Fall des Annahmeverzugs dazu verpflichtet, unabhängig von einer einzelvertraglich getroffenen Vereinbarung, den am Tag der tatsächlichen Warenabholung geltenden höheren Listenpreis zu bezahlen.

4. PREISE

Der Kunde ist dazu verpflichtet, für die von ihm bestellte Ware ein Entgelt gemäß der für den Tag der Bestellung gültigen Preisliste von Pilz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen, es sei denn, dass mit dem Kunden ausdrücklich ein anderes Entgelt vereinbart wurde.

Änderungen der erwähnten Preisliste – insbesondere auf Grund von Veränderungen von Transport oder Personalkosten oder auf Grund einer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – bleiben vorbehalten. Sämtliche Preisangaben von Pilz verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer ab Werk und enthalten keine Kosten für Verpackung, Lagerung, Transport oder Entsorgung der Ware. Handelsübliche Europaletten werden von Pilz leihweise zur Verfügung gestellt. Sollten diese Paletten Pilz nicht binnen 3 Monaten nach Abholung der Ware in einwandfreiem Zustand durch den Kunden zurückgeliefert werden, ist Pilz dazu berechtigt, pro Palette ein Entgelt von € 10,- in Rechnung zu stellen.

5. ZAHLUNG

Die Bezahlung der von Pilz gelieferten Waren hat binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in der jeweiligen für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe (§ 352 UGB).

Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, allfällige Gegenforderungen – es sei denn, diese wären von Pilz anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt – gegen die Entgeltforderung von Pilz aufzurechnen oder Zahlungen sonst (aus welchem Grund auch immer) zurückzuhalten.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von Pilz gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts durch den Kunden im Eigentum von Pilz (Eigentumsvorbehalt).

Für den Fall der Weiterveräußerung von Waren durch den Kunden verpflichtet sich dieser schon jetzt dazu, die daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts von Pilz an Pilz abzutreten und den Vertragspartner spätestens bei Vertragsabschluss unmissverständlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt steht, und darauf einzuwirken, dass auch in dessen Handelsbüchern ein entsprechender Buchvermerk über die erfolgte Abtretung ersichtlich ist. Der Kunde ist dazu verpflichtet, gekaufte Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und diese Verpflichtung auch auf seinen Vertragspartner zu überbinden.

7. MÄNGELRÜGE, VERJÄHRUNG

Der Kunde hat die von ihm abgeholte Ware unverzüglich auf Mängel, Schäden und Fehlmengen zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich gegenüber Pilz anzuzeigen (Mängelrüge gem. § 377 UGB). Unterlässt der Kunde diese Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie Ansprüche aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.

Der Kunde hat für den Fall, dass er Mängel gegenüber Pilz anzeigt, nachzuweisen, dass er die Kühlkette lückenlos und ordnungsgemäß eingehalten hat. Abweichend von § 933 Abs. 1 ABGB wird vereinbart, dass sämtliche Ansprüche aus von Pilz zu vertretenden Mängeln (insbesondere auf Gewährleistung und auf Schadenersatz) binnen eines Jahres ab dem dem Kunden bekannt gegebenen frühestmöglichen Abholtermin verjähren.

8. BESCHRÄNKUNG DES SCHADENSERSATZES AUF VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Jegliche Schadenersatzpflicht von Pilz ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Der Ersatz reiner Vermögensschäden und von entgangenem Gewinn ist – unabhängig vom Grad eines allfälligen Verschuldens aufseiten von Pilz – jedenfalls ausgeschlossen.

9. RECHTE DRITTER

Erfolgt die Produktion nach Angabe bzw. Vorgabe des Kunden und werden hierdurch Patent-, Muster- oder Markenrechte Dritter verletzt, so haftet der Kunde gegenüber Pilz für alle Pilz hieraus erwachsenden Schäden und für eventuell entgangenen Gewinn.

10. SONSTIGES

Der Kunde verpflichtet sich dazu, Betriebsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen über Pilz, Einzelheiten über die Produkte und Dienstleistungen sowie über die Produktionsmethoden von Pilz weder mit Dritten zu besprechen noch diese offenzulegen noch Dritte darüber – in welcher Art auch immer – zu informieren und sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von sämtlichen seiner Mitarbeiter eingehalten wird. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen Pilz und dem Kunden fort.

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen zwischen Pilz und dem Kunden wird Schrems/Niederösterreich vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Pilz und dem Kunden wird das für Schrems/Niederösterreich jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Pilz und dem Kunden unterliegen dem österreichischen Recht (unter Ausschluss der Kollisionsnormen).

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Auftragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall dazu, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die gegenüber Pilz zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Daten im Weg der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert (verarbeitet) werden.

11. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR „CLICK-AND-COLLECT“

Im Fall eines Verkaufs von Waren über das System „Click-and-Collect“ gelten die Regelungen der Punkte 1. bis 10. dieser Verkaufsbedingungen, soweit in diesem Punkt nicht abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden:

- Bestellungen erfolgen durch Übermittlung eines ausgefüllten Online-Bestellformulars an Pilz unter Angabe der Art und Menge der bestellten Backwaren sowie unter Angabe eines bestimmten Abholtages.
- Die Übermittlung des Bestellformulars an Pilz hat zumindest 1 Werktag vor dem Abholtag zu erfolgen.
- Eingehende Bestellungen werden von Pilz durch Übermittlung einer elektronischen Bestätigung an den Kunden bestätigt, wobei ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden erst mit der Übermittlung dieser elektronischen Bestätigung zu Stande kommt. Sollte Pilz auf eingehende Bestellungen (aus welchen Gründen auch immer) nicht reagieren und keine entsprechende Bestätigung an den Kunden übermitteln, ist daraus für den Kunden nicht das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses abzuleiten.
- Eine Abholung bestellter Backwaren am Werksgelände von Pilz ist nur an folgenden Abholtagen und zu folgenden Zeiten möglich: montags und mittwochs zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr.
- Eine Abholung bestellter Backwaren ist im Hinblick auf betriebliche Erfordernisse bei Pilz ausschließlich an dem im Bestellformular angegebenen Abholtag am Werksgelände von Pilz möglich. Nicht an diesem Tag abgeholte Backwaren werden durch Pilz anderweitig verwertet. Sollte eine Abholung am angegebenen Abholtag nicht möglich sein, ist der Kunde dazu verpflichtet, Pilz ehestmöglich zu informieren.
- Abgeholte Backwaren sind bei Abholung entweder in bar oder durch Kartenzahlung (Bankomat oder Kreditkarte) zu bezahlen.